

Stiftungssatzung

von
Thomas von Holt, Christian Koch

2., völlig überarbeitete und ergänzte Auflage

Stiftungssatzung – Holt / Koch

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Vereinsrecht, Stiftungsrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60561 1

- Der **Ruf der Stiftung** hat großen Einfluss auf die Bereitschaft von Personen des öffentlichen Lebens zur kontinuierlichen Mitarbeit in der Stiftung, kann aber auch zu einer Instrumentalisierung der Stiftung führen.
- Fachleute lassen sich eher zu einer intensiven und verantwortungsvollen (statt experimentierfreudigen) Mitarbeit gewinnen, wenn die Stiftungsratstätigkeit vergütet wird.
- Bei steuerpflichtigen Familienstiftungen können die in den Stiftungsrat berufenen Familienmitgliedern zu einer Verfolgung von **Partikularinteressen** neigen, so dass notwendigerweise zusätzlich Externe berufen werden sollten.
- Die Arbeitsabläufe des Stiftungsrats können bei Bedarf durch die **Bildung von Ausschüssen** verbessert oder aber auch deutlich verzögert und kompliziert werden.

Der Stifter kann die angeführten Aspekte und Abhängigkeiten bei der Gestaltung der Stiftungssatzung berücksichtigen oder deren Gewichtung dem Stiftungsrat durch Einräumung einer **Selbstergänzungsbefugnis** überlassen. Ein zur Selbstergänzung befugter Stiftungsrat kann die jeweils aktuelle Situation bei der Berufungsentcheidung einbeziehen, hierbei allerdings auch von sachfremden Erwägungen beeinflusst sein.³⁵⁴

Die in der Praxis immer noch anzutreffende **Personalunion** zwischen Vorstands- und Stiftungsratsmitgliedern ist auszuschließen, um den Bestand der Stiftung nicht zu gefährden.³⁵⁵ Denn die Funktionen der genannten Gremien widersprechen sich.³⁵⁶

3. Amtsdauer

Zwischen Kontinuität (lange Amtsperioden) und **Flexibilität** (häufige Wechsel) gilt es, die richtige Balance zu finden. Häufig werden Zeiträume von vier oder fünf Jahren gewählt. Sinnvoll sind Regelungen, die im Interesse der **Kontinuität** einen gleichzeitigen Wechsel aller Stiftungsratsmitglieder vermeiden.³⁵⁷ Auch sollte die Stiftungssatzung ausdrücklich die Möglichkeit einer wiederholten Bestellung vorsehen, um bewährte Organmitglieder über mehr als eine Amtsperiode halten zu können. Andererseits kann eine Beschränkung der Wiederwahl – insbesondere bei langen Amtsperioden – auf ein bis zwei Mal sinnvoll sein, um der Gefahr einer zu starken Ausrichtung der Stiftung an einzelnen Persönlichkeiten und einer zu konservativen Stiftungspolitik vorzubeugen.

4. Berufung und Abberufung

Die Stiftungssatzung muss das Verfahren zur Berufung des Stiftungsrats festlegen. Folgende Alternativen kommen hier insbesondere in Betracht:

- Selbstergänzung (sog. Kooptation), diese verbreitete Alternative ist wegen der Risiken einer zunehmend einseitigen Ausrichtung durchaus kritisch zu sehen³⁵⁸
- Berufung durch Dritte (Stifter, Kommune, Verband etc.),
- Zugehörigkeit kraft Amtes,
- Berufung durch Inhaber eines Amtes und
- Berufung durch ein anderes Organ der Stiftung, z.B. dem Vorstand (letzteres ist in der Regel schon aus Gründen der Corporate Governance abzulehnen).

Der Stifter kann sich selbst zu seinen Lebzeiten die Position des alleinigen Amtsinhabers vorbehalten. Er verliert damit allerdings die Möglichkeit, die von ihm geplante Ausrichtung der Stiftung personal in dem Gremium zu verfestigen und ist daher in der Regel nicht zu empfehlen.

Ein Stiftungsratsmitglied kann sein Amt von sich aus jederzeit durch eine dahingehende Erklärung niederlegen, kann allerdings im Falle einer **Amtsniederlegung** zu einem ungünstigen Zeitpunkt schadensersatzpflichtig sein.

Die **Abberufung** eines Organmitglieds ist außer mit Ablauf der Amtsperiode oder aus sonstigen in der Stiftungssatzung konkret festgelegten Gründen nur aus wichtigem Grund möglich. Auch der Stifter kann sich nach allgemeiner Auffassung keinen jederzeitigen Austausch von Organmitgliedern vorbehalten.

5. Innere Ordnung

Der Stifter kann und sollte aus seiner Sicht wichtige Strukturelemente zur inneren Ordnung der Stiftungsratsarbeit bei der Errichtung der Stiftung vorgeben. Die Erfahrung zeigt, dass Führungsgremien keineswegs automatisch zur eigenständigen Gestaltung optimaler Arbeitsstrukturen neigen.³⁵⁹ Andererseits müssen die Strukturen den sich jeweils ändernden Erfordernissen angepasst werden können. Detailreiche Verfahrensregelungen sollten daher in (anpassungsfähige) **Geschäftsordnungen** ausgelagert werden.

6. Corporate Governance

Vergleichbares wie zur inneren Ordnung gilt für Vorgaben in der Stiftungssatzung zur Corporate Governance. Es kann durchaus sinnvoll sein, dem Stiftungsrat eine **Selbstevaluierung**³⁶⁰ oder regelmäßige **Strategeworkshops**³⁶¹ aufzuerlegen. Allerdings müssten solche Vorgaben den sich ändernden Erkenntnissen guter Corporate Governance angepasst werden können und dürfte dies den Kreis potentieller Amtsinhaber wegen des damit verbundenen Zeitaufwands deutlich einschränken. Erst recht kann eine analoge Anwendung der für den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft geltenden Vorgaben des Corporate Governance Kodex³⁶² nur in seltenen Ausnahmefällen sinnvoll sein. Ggf. könnte Absatz 5 der Mustersatzung um eine entsprechende Formulierung ergänzt werden, z. B.: „Der Stiftungsrat orientiert sich bei der Gestaltung seiner Arbeit an den Erkenntnissen guter Corporate Governance.“

7. Auslagenersatz und Vergütung

In der Vergangenheit war es üblich, den Stiftungsratsmitgliedern steuerbegünstigter Stiftungen nur ihre Auslagen zu ersetzen. Davon erfasst werden nur **Fremdauslagen**, wie Reise- und Bürokosten. Inzwischen besteht eine Tendenz dahin, unter dem Begriff „Auslagen“ auch ein am Zeitaufwand orientiertes **Sitzungsgeld** o.ä. verstehen zu wollen. Wenn die Satzung hierzu keine eindeutige Regelung enthält, gefährden über einen Fremdauslagenersatz hinausgehende Zahlungen an die Stiftungsratsmitglieder die Steuerbegünstigung der Stiftung.³⁶³ Hierzu wird auf die Ausführungen zur Vergütung der Vorstandsmitglieder verwiesen.

Aus praktischen Erfahrungen lässt sich nicht ableiten, dass Tätigkeitsvergütungen eine qualitativ hochwertige Stiftungsratsarbeit sicherstellen.

8. Musterformular Variante 1

Zur Berufung werden im ersten Absatz die in der Praxis typischen Alternativen vorgestellt. Alternative 1 ist bei eng an eine Institution angebundenen Stiftungen einschlägig. Die Alternative 2 öffnet den Stiftungsrat unterschiedlichen Einflüssen. Alternative 3 räumt dem Stiftungsrat einen weit reichenden Entscheidungsspielraum bei der Auswahl von Nachfolgern ein. Zu den gegen eine **Selbstergänzungsbefugnis** bestehenden Bedenken wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Zusammensetzung des Stiftungsrats verwiesen.

Absatz 2 sieht lediglich eine subsidiäre Selbstergänzungsbefugnis vor, um eine ausreichende Besetzung des Stiftungsrats sicherzustellen. Nach Absatz 3 ist entgegen der gelegentlich noch anzutreffenden Praxis die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und Stiftungsrat in Personalunion ausgeschlossen. Absatz 4 und 5 enthalten in ihrer Intensität unterschiedlich weit reichende Regelungen zur inneren Ordnung des Stiftungsrats. Die Regelung zur Bildung ständiger Ausschüsse in Absatz 5 Alternative 2 führt zu einem bei größeren Stiftungen im Interesse der Bestandssicherung vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

9. Musterformular Variante 2

Eine steuerbegünstigte Gemeinschaftsstiftung hat in der Regel mit der Stiftungsversammlung ein weiteres Stiftungsorgan. Falls diesem ein Recht zur Berufung von Stiftungsratsmitgliedern eingeräumt werden soll, ist Absatz 1 Alternative 2 oder 3 der Variante 2 einschlägig. Da die Stiftungsversammlung sich aus Spendern und Zuwählern zusammensetzt, wird sie als Garant einer sparsamen Wirtschaftsführung angesehen werden können. Daher ist es sinnvoll, ihr die Kompetenz zur Entscheidung über eine Vergütung der Stiftungsratsmitglieder einzuräumen (Absatz 7 Alternative 3).

10. Musterformular Variante 3

Bei einer steuerbegünstigten Familienstiftung will der Stifter in der Regel einen weit reichenden Einfluss der Familie sicherstellen. Darauf sind die Berufungsrechte der Variante 3 ausgerichtet. Wenn er sich zu Lebzeiten einen möglichst umfassenden Einfluss vorbehalten möchte, ist Absatz 1 Alternative 1 einschlägig. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- auch der Stifter nach Errichtung der Stiftung an die inhaltlichen Vorgaben der Stiftungssatzung gebunden ist³⁶⁴ und
- an einer Mitarbeit im Stiftungsrat interessierte Personen durch eine zu starke Einflussnahme des Stifters abgeschreckt werden können.

Absatz 3 legt den Einfluss der Familie fest. Die Vorgabe wurde in Alternative 1 als Soll-Vorschrift formuliert und lässt den Familienmitgliedern damit einen gewissen Gestaltungsspielraum. Alternative 2 schränkt diesen deutlich ein, so dass familiäre Konflikte die Arbeit der Stiftung nicht zu sehr behindern können.

11. Musterformular Variante 4

Die steuerpflichtigen Familienstiftungen tendieren zu einer mehrheitlich familienfremden Besetzung des Stiftungsrats.³⁶⁵ Dadurch wird die Gefahr verringert, dass sich familiäre Streitigkeiten existenziell auf die Stiftungsarbeit auswirken können. Gleichzeitig birgt dies aber erhebliche Gefahren.³⁶⁶

- Familienfremde Stiftungsratsmitglieder haben keinen **originären Anreiz**, die Interessen der Familienmitglieder zu berücksichtigen.
- Im Zeitablauf geht der Bezug der familienfremden Organmitglieder zum Stifter verloren, ohne dass ein anderer **Wertebezug** eine ausreichende Orientierung bietet.
- Die Organmitglieder sind keinem kontrollierendem **Anreizsystem** ausgesetzt und können daher der weit verbreiteten Neigung verfallen, mit der ihnen zur Verfügung stehenden Macht zu experimentieren. Hierbei handelt es sich um ein gelegentlich auch bei steuerbegünstigten Stiftungen anzutreffendes Phänomen.

Daher spricht viel dafür, familienfremden Organmitgliedern im Stiftungsrat nur eine Mehrheit von einer Stimme einzuräumen oder die Entscheidung über die Stiftungszuwendungen an eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu binden und für Familienmitglieder eine knappe Mehrheit festzulegen. Denn dann übernehmen die familienfremden Organmitglieder die Führung, solange die Familienmitglieder sich nicht einigen können.

Eine auf die Interessen der Stifterfamilie ausgerichtete Stiftung wird Externe in der Regel nur gegen Vergütung zur Mitarbeit im Stiftungsrat gewinnen können. Absatz 7 Alternative 2 trägt dem Rechnung.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

Variante 1, 2, 3, 4

1. Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) der vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Stiftungsrat berufene Rechnungsprüfer,
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats oder zwei vom Stiftungsrat Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

Erläuterungen

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. Funktion des Stiftungsrats | 3. Vertretungsbefugnis |
| 2. Kompetenzen | |

1. Funktion eines Stiftungsrats

Die Aufgaben und Kompetenzen des gesetzlich nicht vorgeschriebenen Stiftungsrats ergeben sich ausschließlich aus der Stiftungssatzung. Folgende Funktionen kommen in Betracht:

• Kontrolle:

Eine nachgelagerte Kontrolle (Beurteilung des Jahresabschlusses etc.) wird inzwischen als unzureichend angesehen.³⁶⁷ Zu denken ist an eine weitergehende vorgelagerte Kontrolle mit Zustimmungsvorbehalt,³⁶⁸ die allerdings die strikte Trennung von Kontrolle und Mitwirkung an strategischen Entscheidungen durchbricht. Dies wird besonders deutlich, wenn, wie in der stiftungsrechtlichen Literatur diskutiert wird,³⁶⁹ der Haushaltsplan einem Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrats unterliegen soll. Denn ein korrekt aufgestellter Haushaltsplan ist das zahlenmäßige Ergebnis der ihm zu Grunde liegenden strategischen Entscheidungen. Damit wird der Stiftungsrat in die Willensbildung über die strategischen Ziele der Stiftung eingebunden. Häufig sind Stiftungsräte in dieser Weise konzipiert.

- **Beratung:**

Die Inanspruchnahme von Beratung durch den Vorstand ist von großer Unverbindlichkeit geprägt. Die dem Vorstand nach dem Stiftungsrecht eingeräumte Machtfülle wird durch ein Beratungsgremium nicht sinnvoll ausbalanciert.

- **Strategie:**

Dem Stiftungsrat kann die (Letzt-)Verantwortung für die strategischen Grundsatzentscheidungen zugewiesen werden. Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für das Tagesgeschäft und wirkt in der Regel an der Vorbereitung der strategischen Entscheidungen mit. Damit wird die für die Erfolgsschancen äußerst wichtige Trennung zwischen Festlegung und Messung der Organisationsziele einerseits und der Umsetzung dieser Ziele andererseits erreicht.³⁷⁰ Erforderliche Kontrollaufgaben können einem Rechnungsprüfungsausschuss zugewiesen werden.

Die Aufgaben der Organe sollten in der Stiftungssatzung möglichst eindeutig geregelt sein, um spätere Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

2. Kompetenzen

Der Mustertext spricht die Verantwortung des Stiftungsrats für die strategischen Grundsatzentscheidungen ausdrücklich an. Ausfluss dieser Verantwortung ist die Beschlussfassung des Stiftungsrats über den **Geschäftsplan**, der auf der Grundlage der konkret formulierten strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt (s. unter D. VII.). In gleicher Weise ist seine unter Absatz 2 b) des Mustertextes angeführte **Richtlinienkompetenz** zu sehen. In Anlehnung an die zwischenzeitlichen Erkenntnisse zu guter Corporate Governance³⁷¹ wird ihm die Kommunikation mit dem Abschlussprüfer zugewiesen.

3. Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis des Stiftungsrats gegenüber dem Vorstand ist in der Satzung ausdrücklich festzulegen. In Anlehnung an das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erhält der Stiftungsrat diese Befugnis auch gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 12 Einberufung des Stiftungsrats

Variante 1, 2, 3, 4

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber (z.B. zweimal) im Kalenderjahr einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens (z.B. vier) Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
3. Der Stiftungsrat kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

Erläuterungen

Die Stiftungssatzung muss keine Bestimmungen zur Einberufung seiner Organe enthalten.³⁷² Allerdings ist bei vielen Stiftungen eine mit der Zeit nachlassende Gremienaktivität zu beobachten. Eine Satzungsregelung zur Einberufung des Stiftungsrats wirkt dem entgegen und dient damit gleichzeitig der Bestandssicherung der Stiftung. Um eine personelle Unabhängigkeit zu erreichen sieht das Muster auch die Einberufungskompetenz einer Minderheit und des Stiftungsvorstandes vor.

Dies dient auch guter Corporate Governance.

§ 12 a Stiftungsversammlung

Nur Variante 2

1. Der Stiftungsversammlung gehören alle Personen an, die der Stiftung im Zeitraum der letzten (z.B. fünf) Jahre mehr als (z.B. 1.000) EUR als Einzelspende unter Angabe ihrer vollständigen ladungsfähigen Anschrift zugewendet haben. Der Stiftungsrat kann diesen Schwellenwert für bereits erfolgte Zuwendungen nicht anheben aber jederzeit rückwirkend bis auf